

## AGB DB Rent Leasing Gewerbekunden

### 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Der Leasing-Nehmer bietet dem Leasing-Geber den Abschluss eines Leasing-Vertrages an. Der Leasing-Nehmer ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (gemäß Ziffer 15.4) beim Leasing-Geber gebunden.
- 1.2 Der Leasing-Vertrag über das umseitig bezeichnete Fahrzeug kommt zustande, sobald der Leasing-Geber ihn rechtsverbindlich gegengezeichnet hat, ohne dass es eines Zuganges der Annahmeerklärung bedarf. Der Leasing-Geber wird den Leasing-Nehmer vom Vertragsabschluss unterrichten.
- 1.3 Falls der Leasing-Nehmer vor Beginn der Leasing-Laufzeit die Aufhebung des Vertrages wünscht, so wird der Leasing-Geber gegen Erstattung ihm entstandener Aufwendungen und gleichzeitiger Freistellung von etwaigen Ansprüchen des Lieferanten dem Aufhebungsbegehren zustimmen. Der Aufwendersatz beträgt 5% der Anschaffungskosten für das Fahrzeug. Er ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasing-Geber einen höheren oder der Leasing-Nehmer einen geringeren Aufwand nachweist. Die Kosten der Überführung und Zulassung des Fahrzeuges übernimmt der Leasing-Nehmer. Der Leasing-Nehmer ist als Halter in den Fahrzeugbrief einzutragen. Er hat alle sich nach den gesetzlichen Vorschriften aus dem Brief und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 1.4 Benötigt der Leasing-Nehmer bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen den Fahrzeugbrief, wird der Leasing-Geber diesen der Behörde auf Verlangen des Leasing-Nehmers auf dessen Kosten vorlegen.  
Wird der Fahrzeugbrief dem Leasing-Nehmer von Dritten ausgehändigt, ist der Leasing-Nehmer unverzüglich zur Weitergabe an den Leasing-Geber verpflichtet.

### 2. Leasinggegenstand und Vertragslaufzeit

- 2.1 Der Leasing-Nehmer bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Fahrzeugtyp, seine Beschaffenheit und Ausstattung, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin. Die Auswahl des Lieferanten kann durch den Leasing-Nehmer, aber auch – sofern vom Leasing-Nehmer gewünscht – durch den Leasing-Geber erfolgen.
- 2.2 Der Leasing-Geber wird das so bestimmte Fahrzeug vom Lieferanten zu dessen Neuwagen-Verkaufsbedingungen (NWVB), bei einem nicht fabrikneuen Fahrzeug zu dessen (Gebrauchtfahrzeug-) Verkaufsbedingungen, bestellen. Die Verkaufsbedingungen werden dem Leasing-Nehmer vom Lieferanten zur Verfügung gestellt. Im Hinblick darauf, dass der Leasing-Nehmer den Lieferanten und das Fahrzeug selbst ausgesucht hat, steht der Leasing-Geber für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen ein.  
Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens der Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasing-Nehmer zumutbar sind.
- 2.3 Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden geändert und ergänzt durch Regelungen, die den Besonderheiten des Leasing Rechnung tragen – im folgenden Bestellbedingungen genannt. Dabei wird der Leasing-Geber versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem Leasing-Nehmer bei Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung und dergleichen entstehen kann. Die Bestellbedingungen des Leasing-Gebers sehen ferner vor, dass eine etwaige Bestellung des Leasing-Nehmers mit Zustande-kommen des Kaufvertrages gegenstandslos wird. Gleiches soll auch für den Fall des wirksamen gesetzlichen Widerrufs der auf Abschluss des Leasing-Vertrages gerichteten Willenserklärung des Leasing-Nehmers gelten.  
Der Leasing-Nehmer ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht durch Vereinbarung mit dem Lieferanten aufgehoben wird.
- 2.4 Kommt der Kaufvertrag mit dem Lieferanten nicht zustande, so kann jede Partei vom Leasing-Vertrag zurücktreten, soweit sie es nicht zu vertreten hat, dass der Kaufvertrag nicht zustande gekommen ist.
- 2.5 Die Verpflichtungen des Leasing-Gebers aus dem Kaufvertrag, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der Leasing-Nehmer gegenüber dem Lieferanten mit schuldbefreiender Wirkung für den Leasing-Geber. Stimmt der Lieferant der Übernahme dieser Verpflichtungen durch den Leasing-Nehmer nicht zu, ist der Leasing-Nehmer ersatzweise verpflichtet, den Leasing-Geber im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen.  
Alle Ansprüche gegenüber dem Lieferanten, mit Ausnahme der Rechte des Leasing-Gebers, Übertragung des Eigentums und eventuell Rückerstattung von Zahlungen zu verlangen, werden hiermit dem Leasing-Nehmer zur eigenen Geltendmachung abgetreten. Der Leasing-Nehmer wird diese Ansprüche nicht an Dritte abtreten und bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des Leasing-Gebers in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.
- 2.6 Der Leasing-Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung der Unmöglichkeit der dem Lieferanten aus dem Kaufvertrag obliegenden Leistung (Selbstbelieferungsvorbehalt). Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die vom Leasing-Geber oder vom Leasing-Nehmer zu vertreten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Leasing-Nehmer bei Lieferverzug des Lieferanten aufgrund der gemäß vorstehender Ziffer 2.5 abgetretenen Ansprüche entweder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt. Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß vorstehender Ziffer 2.5 bleibt von einer Auflösung des Leasing-Vertrages unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme des Leasing-Gebers ist nicht möglich.

- 2.7 Die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Fahrzeuges gehen mit Beginn der Leasing-Laufzeit gem. Ziff. 2.9 auf den Leasing-Nehmer über.
- 2.8 Die Untersuchung des Fahrzeuges stellt eine wesentliche Verpflichtung des Leasing-Gebers gegenüber dem Lieferanten dar. Der Leasing-Nehmer nimmt diese Verpflichtung für den Leasing-Geber wahr. Er wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, das Fahrzeug gründlich untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Leasing-Gebers sofort rügen. Er wird darauf hingewiesen, dass andernfalls Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des Leasing-Nehmers sowie zu Schadenersatzansprüchen des Leasing-Gebers gegen ihn führen können.  
Der Leasing-Nehmer wird das vertragsgemäß bereitstehende Fahrzeug unverzüglich nach hinreichender Untersuchung übernehmen.
- 2.9 Die Leasing-Laufzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Nehmer vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des Leasing-Nehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasing-Laufzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasing-Laufzeit 7 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges.

### 3. Leasingraten

- 3.1 Der Leasing-Geber verpflichtet sich, das Fahrzeug dem Leasing-Nehmer während der Leasing-Laufzeit zu belassen.
- 3.2 Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen (Leasingpreis) zu leisten. Dies sind die Leasingraten und eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen Leasing-Laufzeit. Die Leasing-Sonderzahlung ist als Einmalzahlung bei Übernahme des Fahrzeuges an DB Rent GmbH zu leisten. Sie ist Bestandteil des Leasingpreises, keine Kautions.  
Die Leasingrate ist monatlich im voraus zahlbar. Die 1. Leasingrate ist zu Beginn der Leasing-Laufzeit fällig. Die 2. Leasingrate ist am 1. des Folgemonats fällig. Die weiteren Leasingraten sind entsprechend zahlbar. Eine vom Leasing-Nehmer gesondert geleistete Kautions ist durch den Leasing-Geber nicht zu verzinsen.
- 3.3 Bankklarschriftverfahren: Der Leasing-Nehmer ermächtigt den Leasing-Geber bis auf Widerruf, alle fälligen Beträge – mit Ausnahme der Leasing-Sonderzahlung – im Lastschriftverfahren zu erheben.
- 3.4 Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten (Kaufpreis) für das Fahrzeug, z.B. durch dessen Spezifikation, ändert sich der Leasingpreis im gleichen Verhältnis.
- 3.5 Bei Änderungen des dem Leasingpreis zugrundeliegenden Kapitalmarktzinses bis zur Bezahlung des Fahrzeuges durch den Leasing-Geber kann dieser den Leasingpreis anpassen. Danach bleibt der Leasingpreis mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen gem. Ziffer 3.7 und 15.3 unverändert.
- 3.6 Der Leasing-Nehmer übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des Fahrzeuges beziehen.
- 3.7 Im Übrigen berücksichtigt der Leasingpreis die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasing-Vertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich der Leasing-Geber eine entsprechende Anpassung des Leasingpreises vor.

## AGB DB Rent Leasing Gewerbekunden

### 4. Halter des Kraftfahrzeugs

- 4.1 Der Leasing-Geber wird durch den Kauf Eigentümer des Fahrzeuges. Die Halteintragung des Leasing-Nehmers in den Fahrzeugbrief begründet keine Eigentümerstellung. Der Leasing-Nehmer wird das Fahrzeug kostenpflichtig freihalten von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter. Er wird den Leasing-Geber unverzüglich benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Leasingvertrages das Fahrzeug dennoch belastet wird. Der Leasing-Nehmer darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Leasing-Gebers das Fahrzeug verändern, dessen Standort wechseln, es Dritten überlassen und auf Dritte zulassen. Ziffer 5.2 bleibt unberührt. Einbauten kann der Leasing-Nehmer auf seine Kosten wieder wegnehmen, wenn er den früheren Zustand des Fahrzeuges wieder herstellt. Der Leasing-Geber stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen gemäß Ziffer 7. zu. Dies gilt auch im Rahmen der Gewährleistung.
- Für Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder, ist die schriftliche Zustimmung des Leasing-Gebers erforderlich. Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom Leasing-Nehmer zu beachten.
- 4.2 Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird den Leasing-Geber im Falle eines Zugriffs unverzüglich benachrichtigen.
- 4.3 Der Leasing-Nehmer stellt den Leasing-Geber von allen Ansprüchen aufgrund einer etwa geltend gemachten Haftung als Eigentümer oder Mithalter des Fahrzeuges frei.

### 5. Gewährleistungen

- 5.1 Für Sach- und Rechtsmängel des Fahrzeuges sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Leasing-Nehmer zugesichert hat, haftet der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer nur durch Abtretung seiner Ansprüche gegen den Lieferanten bzw. Hersteller/Importeur auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandelung) sowie seiner sonstigen vertraglichen (z. B. auch Ansprüche aus der Herstellergarantie) oder gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich der Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung. Der Leasing-Nehmer nimmt die Abtretung hiermit an und verpflichtet sich, die Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich und nur innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist mit aller Sorgfalt unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des Leasing-Gebers (insbesondere auch bei der Rückabwicklung des Kaufvertrages) geltend zu machen und ggf. beizutreiben. Der Leasing-Nehmer hat zu verlangen, dass Zahlungen an den Leasing-Geber als Berechtigten erfolgen. Der Leasing-Nehmer wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die dem Leasing-Geber aus verspäteter Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entstehen, zu seinen Lasten gehen. Über jeden Gewährleistungsfall ist der Leasing-Geber unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Der Leasing-Nehmer wird darauf hingewiesen, dass er die Zahlung des Leasingpreises wegen etwaiger Mängel erst dann vorläufig verweigern kann, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Wandelung oder Minderung erhoben hat.
- 5.2 Setzt der Leasing-Nehmer gegen den Lieferanten hinsichtlich des Fahrzeuges einen Ersatzlieferungsanspruch durch, so ist der Leasing-Geber damit einverstanden, dass das bisherige Fahrzeug gegen das ersatzweise vom Lieferanten zu liefernde Fahrzeug ausgetauscht und der Leasing-Vertrag im Übrigen unverändert fortgesetzt wird, sofern das Ersatzfahrzeug gegenüber dem bisherigen Fahrzeug gleichwertig ist. Der Leasing-Nehmer wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzfahrzeug unmittelbar auf den Leasing-Geber überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Leasing-Nehmer, der den unmittelbaren Besitz ergreift. Der Leasing-Nehmer wird den Leasing-Geber vor Austausch des Fahrzeuges über die geplante Lieferung des Ersatzfahrzeuges unterrichten und nach Austausch und Zulassung auf ihn den Lieferanten zur unverzüglichen Übersendung des Fahrzeugbriefes an den Leasing-Geber veranlassen.
- 5.3 Für den Fall des Vollzugs der Minderung ermäßigt der Leasing-Geber den Leasingpreis entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten. Der Leasing-Geber wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.
- 5.4 Für den Fall des Vollzugs der Wandelung vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Leasing-Vertrages. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Leasingpreises. Der Leasing-Nehmer hat den Leasing-Geber so zu stellen, wie er ohne den Abschluss des Leasing-Vertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Fahrzeuges stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des Fahrzeuges und die bis zur Aufhebung des Leasing-Vertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten, zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf den Leasingpreis sowie vom Lieferanten in Vollzug der Wandelung an den Leasing-Geber zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des Leasing-Nehmers angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Leasing-Nehmers beim Leasing-Geber eingehende Beträge werden dem Leasing-Nehmer vergütet.

Die Rückgabe des Fahrzeuges an den Lieferanten führt der Leasing-Nehmer auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten durch.

### 6. Wartung, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

- 6.1 Soweit aufgrund der vertraglichen Vereinbarung im Einzelvertrag (Full-Service-Vertrag) dieser die
- Wartung nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers einschließlich des zugehörigen Ölwechsels und Verschleißreparaturen.
  - Reifenersatz (gemäß einzelvertraglicher Regelungen, einschließlich Kosten für Montage und Auswuchten bei Neubezug).
  - Kfz-Steuer
  - GEZ-Gebühren
- umfasst, trägt oder verauslagt der Leasing-Geber dafür die Kosten. Der Leasing-Nehmer erhält von dem Leasing-Geber Werkstattauftragsformulare für den vorgenannten Leistungsumfang. Die Werkstattformulare sind in allen von den jeweiligen Herstellern anerkannten Reparaturfachwerkstätten gültig. Während der Garantiefrist des Fahrzeuges sind auch ausschließlich die entsprechenden, vom Hersteller anerkannten Fachwerkstätten aufzusuchen. Die Abrechnung der ausgeführten Reparaturarbeiten erfolgt direkt zwischen der Werkstatt und dem Leasing-Geber. Nach Überprüfung der Rechnungen werden diese, soweit diese den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, bezahlt. Werden Leistungen abgerechnet, zu deren Übernahme der Leasing-Geber vertraglich nicht verpflichtet ist, erfolgt eine Weiterbelastung an den Leasing-Nehmer.
- Im Rahmen von Wartungs- und Verschleißreparaturen werden nicht ersetzt: Kosten für Mietwagen, Reifenersatz, saisonal bedingter Reifenwechsel (Winterreifen), Fahrten zum TÜV, Wagenpflege (Reinigung, Polieren, Motorwäsche), Unfallschäden, Reparaturen aufgrund unsachgemäßer Fahrzeugbehandlung, Glas-, Steinschlag, Lack- und Rostschäden, Schäden aufgrund überdurchschnittlichen Verschleißes, Vandalismus, Schäden am Katalysator, Radio, CD-Player wegen unsachgemäßer Behandlung, Abschleppkosten, Betriebsstoff (Benzin, Nachfüllöl, Schmierstoffe), Ersatz von Radkappen, Zierleisten etc. und Schäden an Aufbauten und Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Leasing-Vertrages gehören.
- Bei Übernahme der Kfz-Steuer übersendet der Leasing-Nehmer ihm zugestellte Steuerbescheide unverzüglich dem Leasing-Geber. Über den Rückgabebetrag des Leasing-Fahrzeuges hinaus verauslagte Kfz-Steuer kann der Leasing-Geber von dem Leasing-Nehmer auch dann zurückfordern, wenn das Finanzamt die Erstattung an den Leasing-Nehmer noch nicht vorgenommen hat.

### 7. Halterpflichten

- 7.1 Der Leasing-Nehmer wird das Fahrzeug pfleglich behandeln, es unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen, Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sowie Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten befolgen. Der Leasing-Nehmer stellt den Leasing-Geber von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch oder der Haltung des Fahrzeuges ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen, frei.
- 7.2 Der Leasing-Nehmer hat das Fahrzeug auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Wartungsarbeiten und Reparaturen durch Vertragswerkstätten des Herstellers unverzüglich durchführen zu lassen. Defekte am Tachometer sind dem Leasing-Geber sofort zu melden und unverzüglich beheben zu lassen. Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der Leasing-Nehmer auf seine Kosten durch. Gerät der Leasing-Nehmer mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann der Leasing-Geber die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Leasing-Nehmers selbst durchführen lassen.
- 7.3 Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit – auch aufgrund von Rechtsvorschriften – berühren die Verpflichtung zur Zahlung des Leasingpreises grundsätzlich nicht. Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (wenn z. B. die Reparaturkosten höher sind als 60% des Wiederbeschaffungswertes für das Fahrzeug), so können Leasing-Geber und Leasing-Nehmer stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Leasing-Vertrages verlangen, der Leasing-Nehmer jedoch nur, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet: Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der Leasingraten für die restliche fest vereinbarte Leasing-Laufzeit, zuzüglich des Teils der Anschaffungskosten des Leasing-Gebers, der bei normalem Vertragsablauf am Ende der Leasing-Laufzeit noch nicht amortisiert gewesen wäre (kalkulierter Restwert).

## AGB DB Rent Leasing Gewerbekunden

- Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der Leasing-Geber ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen. Einen für das Fahrzeug erzielten Verwertungserlös erhält der Leasing-Nehmer vom Leasing-Geber nach Abzug von Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorbezeichneten Betrages gutgeschrieben.
- 7.4 Der Leasing-Nehmer haftet für eine schadensbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, oder wird ein entsprechender Minderwert bei einem selbstverschuldeten Unfall durch den Versicherer nicht ausgeglichen, hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber Ersatz für merkantile Wertminderung pauschal in Höhe von 10% der aufgewendeten Reparaturkosten zu leisten. Die Wertminderung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasing-Geber eine höhere oder der Leasing-Nehmer eine geringere merkantile Wertminderung nachweist. Bei Bagatellschäden unter € 1.000,- kann der Leasing-Geber keine Wertminderung vom Leasing-Nehmer verlangen. Die Bezahlung der Wertminderung erfolgt unverzüglich, aber spätestens bei Vertragsende durch den Leasing-Nehmer an den Leasing-Geber.
- 8. Abhandenkommen und Beschädigung**
- 8.1 Der Leasing-Nehmer trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Fahrzeuges. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gem. Ziffer 4.1. Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird er dem Leasing-Geber unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzeigen und auf dessen Verlangen ggf. nachweisen.
- 8.2 Auch die Fälle des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung des Fahrzeuges lassen grundsätzlich den Bestand des Leasing-Vertrages, insbesondere auch die Pflicht zur Zahlung des Leasingpreises, unberührt. Nach Eintritt eines solchen Ereignisses kann aber der Leasing-Nehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis des Schadensfalles, schriftlich erklären, ob er die sofortige Aufhebung des Leasing-Vertrages wünscht oder ob er bereit ist, ein gleich altes, gleichartiges und gleichwertiges Ersatzfahrzeug auf seine Kosten zu beschaffen. Wählt der Leasing-Nehmer die Vertragsaufhebung, so hat er einen Betrag, wie in Ziffer 7.3 geregelt, zu zahlen. Wählt der Leasing-Nehmer die Ersatzbeschaffung, so hat er das Ersatzfahrzeug bis spätestens zwei Monate nach Schadenseintritt zu besorgen. Für die Ersatzbeschaffung gilt Ziffer 5.2 sinngemäß.
- 8.3 Beide Vertragsparteien können schriftlich die auf den Aufhebungszeitpunkt rückwirkende Inkraftsetzung eines nach Ziffer 8.2 aufgehobenen Leasing-Vertrages verlangen, wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug vor Eintritt der Leistungspflicht des Versicherers wieder aufgefunden wird. Im Fall der teilweisen Beschädigung gelten die Ziffern 7.2 und 7.3 entsprechend.
- 9. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung**
- 9.1 Für die Leasingzeit hat der Leasing-Nehmer eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in Höhe von EUR 50 Mio., bei Personenschäden jedoch nicht mehr als EUR 7.669.397,- je geschädigte Person, und zusätzlich eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens € 511,- abzuschließen. Der Leasing-Nehmer ermächtigt den Leasing-Geber, einen Sicherungsschein bezüglich der Vollkaskoversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der Leasing-Nehmer nicht die erforderliche Vollkaskoversicherung abgeschlossen, ist der Leasing-Geber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den Leasing-Nehmer abzuschließen.
- Mit der Versicherungserklärung tritt der Leasing-Nehmer seine Ansprüche aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen zur Sicherung seiner Verpflichtungen an den Leasing-Geber ab. Durch den Sicherungsschein gilt die Versicherung für Rechnung des Leasing-Gebers. Ziffer 8. bleibt unberührt.
- 9.2 Der Leasing-Nehmer ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Fahrzeuges ergebenden Ansprüche des Leasing-Gebers im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an den Leasing-Geber ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der Leasing-Nehmer Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten, bevor er sämtliche Ansprüche des Leasing-Gebers erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an den Leasing-Geber abzuführen.
- 9.3 Entschädigungsleistungen an den Leasing-Geber werden dem Leasing-Nehmer nach einer Reparatur, einer Ersatzbeschaffung oder einer Aufhebung gem. Ziffern 7.2, 7.3 und 8.2 bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten bzw. des nach Ziffer 7.3 berechneten Betrages gutgeschrieben. Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen. Der Leasing-Nehmer kann die (Rück-) Abtretung von Ansprüchen aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, etwaigen Schadenersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Leasing-Vertrag gegenüber dem Leasing-Geber vollständig erfüllt sind.
- 9.4 Im Schadensfall hat der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber unverzüglich zu unterrichten; für jeden Schadensfall verpflichtet sich der Leasing-Nehmer zur Übersendung eines vollständigen ausgefüllten Schadensformulars spätestens zwei Arbeitstage nach dem Unfall an die DB Rent GmbH. Zusätzliche Schäden aufgrund unvollständiger Angaben gehen zu Lasten des Leasing-Nehmers. Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über € 511,00 erfolgt die Schadensabwicklung vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung durch den Leasing-Geber. In allen anderen Fällen verpflichtet sich der Leasing-Nehmer zur Instandsetzung des Fahrzeuges durch eine vom Hersteller anerkannte Fachwerkstatt (Meisterbetrieb). Im Übrigen veranlasst der Leasing-Nehmer für diesen Fall die Übersendung einer Kopie des Reparaturauftrages und der Rechnung an den Leasing-Geber. Bei einer Schadenabwicklung durch den Leasing-Geber verauslagt, diese zunächst die unfallbedingten Reparaturkosten.
- 9.5 Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich im Zweifelsfall zum Ausgleich des Differenzbetrages zwischen der Versicherungsschädigung und dem Buchwert des Fahrzeuges am Tage des Verlustes des Fahrzeuges (Differenz Wiederbeschaffungswert-Buchwert).
- 10. Zahlungsverzug und Fälligkeitstellung**
- 10.1 Der Leasing-Geber kann aus wichtigem in der Sphäre des Leasing-Nehmers liegendem Grund sämtliche nach dem Leasing-Vertrag noch zu zahlenden Beträge zur sofortigen Zahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Leasing-Nehmer mit der Erfüllung von zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten in Verzug ist oder wenn der Leasing-Nehmer seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder wenn der Leasing-Nehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder angemommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder wenn durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Leasing-Nehmers die Erfüllung der Ansprüche des Leasing-Gebers erheblich gefährdet ist. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Leasing-Nehmer bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasing-Geber die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist oder wenn der Leasing-Nehmer, trotz schriftlicher Abmahnung, schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt oder wenn der Leasing-Nehmer den ihm gegenüber dem Lieferanten obliegenden Rückpflichten und den ihm gegenüber dem Leasing-Geber obliegenden Informationspflichten nicht fristgerecht nachkommt. Bei Leasing-Verträgen mit natürlichen Personen, die das Fahrzeug nicht für eine bereits bei Abschluss des Leasingvertrages ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit nutzen, ist der Leasing-Geber zur zahlungsverzugsbedingten Fälligkeitstellung berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 12 VerbrKrG gegeben sind.
- 10.2 Folgende Beträge werden zur Zahlung fällig gestellt: Summe der vereinbarten Zahlungen (Leasingpreis) für die restliche feste Leasing-Laufzeit des Leasing-Vertrages. Der Leasing-Geber gleicht ihm entstehende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, aus.
- 10.3 Der Leasing-Geber wird die Fälligkeitstellung zurücknehmen, wenn der Leasing-Nehmer zur Sicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasing-Vertrag eine dem Leasing-Geber genehme Bankbürgschaft erbringt.
- 11. Außerordentliche Kündigung**
- 11.1 Der Leasing-Vertrag kann aus wichtigem in der Sphäre der anderen Vertragspartei liegendem Grund gekündigt werden. Insbesondere kann der Leasing-Geber in den in Ziffer 10.1 genannten Fällen – mit Ausnahme der Eröffnung des Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens – fristlos kündigen. Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit berechtigen den Leasing-Nehmer nicht, den Leasing-Vertrag zu beenden; die Regelungen der Ziffern 2.3, 2.6, 2.7, 5.4, 7.3 und 8.2 bleiben unberührt. Dem Erben des Leasing-Nehmers steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Leasing-Vertrages wegen des Todes des Leasing-Nehmers nicht zu, er kann jedoch Aufhebung des Leasing-Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gemäß Ziffer 7.3 anbietet.
- 11.2 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für eine Kündigung im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens. Bei einer Kündigung durch den Verwalter in einem Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder bei einer Vertragsbeendigung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens kann der Leasing-Geber den Ersatz des ihm durch die Beendigung entstandenen Schadens verlangen.
- 11.3 Mit der Kündigung entfällt eine etwaige Fälligkeitstellung von Beträgen, die die Zeit nach der Kündigung betreffen. Bereits vereinbarte Beträge verbleiben bis zur endgültigen Schadensfeststellung dem Leasing-Geber zur Verrechnung mit dem Schadenersatzanspruch. Ein Überschuss wird dem Leasing-Nehmer zurückgezahlt.

## AGB DB Rent Leasing Gewerbekunden

### 12. Rückgabe des Kraftfahrzeuges

- 12.1 Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grund, wird der Leasing-Nehmer das Fahrzeug auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z.B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft, Ausweise, Radiocode-Karte) unverzüglich an eine mit dem Leasing-Geber vereinbarte Anschrift (Firmensitz, ausliefernder Händler, DEKRA-Niederlassung) in der Bundesrepublik Deutschland zurückliefern.
- 12.2 Der Leasing-Nehmer hat das Fahrzeug in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurückzugeben. Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weiteres erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können in einem bei Rückgabe gemeinsam vom Leasing-Nehmer und einem Beauftragten des Leasing-Gebers zu fertigenden Protokoll festgehalten werden. Anstatt dessen oder in Ergänzung zum Rückgabeprotokoll können die Beteiligten – insbesondere im Streitfall – das Fahrzeug durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (TÜV oder DEKRA) begutachten lassen. Die Stellungnahme des Gutachters ist für beide Teile verbindlich. Die Kosten für das Gutachten werden geteilt, es sei denn, dass es offensichtlich zum Nachteil einer Partei ausfällt. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- In jedem Fall sind vom Leasing-Nehmer ggf. während der Leasing-Laufzeit eingetretene Unfallschäden (Art und Umfang) anzugeben und zu protokollieren.
- 12.3 Der Leasing-Nehmer wird über vom Sachverständigen festgestellte Schäden und Mängel unterrichtet. Er ist aufgefordert, die Feststellungen zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens bis vier Werktage nach Kenntnis gegenüber dem Leasing-Geber schriftlich zu erheben. In diesem Fall erhält er Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb von zwei Wochen.
- 12.4 Die Kosten, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlich sind, hat der Leasing-Nehmer zu tragen.
- 12.5 Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Leasing-Nehmer für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.
- Gibt der Leasing-Nehmer Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann der Leasing-Geber Ersatz auf Kosten des Leasing-Nehmers beschaffen. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasing-Nehmers aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

### 13. Abrechnung für Mehr- oder Minderkilometer

- 13.1 Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluß vereinbarten Leasing-Laufzeit die festgelegte Gesamtfahrleistung (= jährliche Fahrleistung bezogen auf die Leasing-Laufzeit) über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem Leasing-Nehmer zu den vorstehend genannten €-Sätzen nachberechnet bzw. vergütet. Bei der Berechnung von Mehr- oder Minderkilometern werden die ersten 2.500 km der Gesamtabweichung nicht berücksichtigt.
- 13.2 Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Leasing-Vertrages regelmäßig die Kilometer-Fahrleistung des Fahrzeuges im Hinblick auf die vereinbarte Gesamtfahrleistung zu überwachen und bei erkennbarer wesentlicher Abweichung der tatsächlichen von der vereinbarten Gesamtfahrleistung von mehr als 10% den Leasing-Geber unverzüglich hiervon zu unterrichten. Bei einer solchen wesentlichen Abweichung können Leasing-Nehmer und Leasing-Geber die auf den Vertragsbeginn rückwirkende Anpassung des Leasingpreises und ggf. der Leasing-Laufzeit an die tatsächlichen Verhältnisse verlangen.

### 14. Datenschutz

Der Leasing-Nehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Leasing-Geber seine personenbezogenen Daten speichert, zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte übermittelt, verändert und löscht.

### 15. Allgemeine sonstige Bestimmungen

- 15.1 Die Vertragsparteien dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 15.2 Kommt der Leasing-Nehmer mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasing-Geber eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Leasing-Nehmer eine geringere Belastung nachweist.
- 15.3 Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu leisten.
- 15.4 Der Leasing-Nehmer wird seinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss und auf Anforderung Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen. Er wird dem Leasing-Geber jährlich nach Erstellung einen den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Jahresabschluss unaufgefordert vorlegen. Der Leasing-Geber ist berechtigt, diese Unterlagen und Informationen seinem finanzierenden Kreditinstitut zugänglich zu machen.
- 15.5 Der Leasing-Geber und seine Beauftragten haben das Recht, das Fahrzeug jederzeit zu besichtigen oder zu überprüfen. Der Leasing-Geber kann verlangen, dass das Fahrzeug als sein Eigentum gekennzeichnet wird.
- 15.6 Die Haftung des Leasing-Gebers, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Leasing-Nehmers, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Leasing-Gebers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Leasing-Gebers bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung des Leasing-Gebers nach dem Produkthaftungsgesetz. Hat der Leasing-Geber für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom Leasing-Nehmer die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die dem Leasing-Geber einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.
- 15.7 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, es sei denn, der Leasing-Nehmer ist nicht Kaufmann.

Stand: 07/2010